

Die Seifenkarte.

Aus dem Rathaus wird mitgeteilt: Die neue Seifenkarte, die amtlich als „Ausweis über den Verbrauch von Seife und Seifenpulver für die Monate August, September, Oktober, November 1917“ bezeichnet ist, trägt in der Mitte den Stamm; an der linken Seite sind acht Teilabschnitte angebracht, während die rechte Seite die Belehrung über die verschiedenen Möglichkeiten des Bezuges von Seife, Seifenpulver, beziehungsweise Scheuermitteln enthält. Aus der Karte werden zweierlei Zusatzkarten hergestellt, indem bei der ganzen Zusatzkarte auf dem rechten Kartenteil der Stempel der sie abgebenden Brotkommission aufgedrückt und ein großes „Z“ darauf geschrieben wird. Die halbe Zusatzkarte wird in gleicher Weise hergestellt, doch werden der Karte die ungeraden Teilabschnitte abgetrennt, so daß sie nur Abschnitte aufweist mit den Ziffern 2, 4, 6, 8. Auf die Seifenkarte haben alle Haushaltungen und Einzelpersonen Anspruch, wenn sie über kleinere Borräte als für den Kopf anderthalb Kilogramm Seife und Seifenpulver zusammen verfügen. Von Militärpersonen haben nur jene auf die Seifenkarte Anspruch, denen die Mehlbezugskarte zuerkannt ist; jedoch erhalten Ur-

lauber keine Seifenkarte. Anspruch auf eine halbe Zusatzkarte haben vorläufig ihren Beruf ausübende Schlosserarbeiter, Schmiedearbeiter, Eisen-(Metall-)Gießereiarbeiter, auf den Lokomotiven beschäftigte Personen und Kessel-(Gasretorten-)Heizer sowie Rauchfangkehrer. Die ganze Zusatzkarte wird ihren Beruf ausübenden Ärzten, Tierärzten, Bahntechnikern, Hebammen, Berufsfrankenwärtlern und Wärterinnen, Wöchnerinnen und Kindern im Alter bis zu 18 Monaten zuerkannt. Um in den Bezug der Seifenkarte zu treten, haben die anspruchsberechtigten Haushaltungsvorstände und Einzelpersonen, beziehungsweise deren Vertreter bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission zu erscheinen, wo sie wahrheitsgetreu zu erklären haben, daß ihre Borräte das zulässige Maß nicht überschreiten. Haushaltungsvorstände, die Untermieter oder Schlafgänger besitzen, können für sie — falls sie anspruchsberechtigt sind — die Erklärung abgeben und die Karten heben. Gleichzeitig sind auch bei der Brotkommission die eventuellen Ansprüche auf Zusatzkarten durch Vorweisung einer die Berechtigung zu diesem Anspruch dartuenden Bescheinigung geltend zu machen. Die Seifenkarten, beziehungsweise Zusatzkarten werden unmittelbar dem Anmelder übergeben. Die Anmeldung findet statt: nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens für A bis F am 3. d., G bis I und L am 1. d., K und M bis O am 5. d., P bis R, S und St am 6. d. und Sch, T bis Z am 7. d., jedesmal in der Zeit von 8 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags. Mitzubringen sind der polizeiliche Meldezettel, allenfalls der Meldezettel der ansprucherhebenden Untermieter und die den eventuellen Anspruch auf Zusatzkarten bestätigenden Dokumente (Arbeitsnachweis seitens des Arbeitgebers, Berufsbestätigung, Geburtschein für Kinder, Bestätigung der Hebamme oder des behandelnden Arztes bei Wöchnerinnen und dergleichen). Jene Haushaltungsvorstände, beziehungsweise Einzelpersonen, die in Anbetracht der Höhe ihrer Borräte gegenwärtig eine Erklärung in der angegebenen Art nicht abgeben können, erwerben einen Anspruch auf Seifenkarten erst in dem Zeitpunkte, mit dem ihre Borräte auf oder unter anderthalb Kilogramm für jede Person gesunken sind.